Kreisstraße Nr 6

Lindenweg

Achtumer Lindenkamp

Achtumer Lindenkamp

Kirschenweg

Kleegartenweg

Achtumer Lindenkamp

B6

B6

N

Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gelten

- das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979.
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- Kleinsiedlungsgebiet
- Reines Wohngebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- Besonderes Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet
- Schule
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Kirche

Maß der baulichen Nutzung

- Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Zahl der Vollgeschosse zwingend

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- abweichende Bauweise sowie Festsetzungen
- Baulinie
- Baugrenze
- Stellung der baulichen Anlagen

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie oder Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen. Werden die Verkehrsflächen von Baulinien oder Baugrenzen begrenzt, so ersetzen diese die Straßenbegrenzungslinie.
- öffentliche Parkflächen
- Straßenachse
- Sichtdreieck: Diese Fläche muß von Sichthindernissen über 0,80 m, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freigehalten
- Zu- und Abfahrtsverbot

Grünflächen

- öffentliche Grünflächen
- mit besonderer Zweckbestimmung
- private Grünflächen
- Spielplatz
- Sportplatz
- Parkanlage
- Ballsportplatz
- Dauerkleingärten
- Freibad
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten
- Trafo- oder Gasregelstation
- Pumpwerk
- Flächen die mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind und deren Bepflanzung zu erhalten ist (§ 9 III Ziffer 25 BBauG)
- zu erhaltende Bäume
- Flächen für Aufschüttungen
- Schutzfläche (§ 9 III Ziffer 24 BBauG)
- Schallabstrahlungen an Gebäuden (§ 9 III Ziffer 24 BBauG)
- Flächen für Stellplätze und Garagen
- ZF Zufahrt zu den Stellplätzen und Garagen
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GGS Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- TGa Tiefgarage
- Baulichen die den festgesetzten GGs und GGa zugeordnet sind

Nachrichtliche Übernahmen

- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
- Schutzstreifen für HS-Leitung
- Naturschutz (N) oder Landschaftsschutzgebiet (L)
- Wasserschutz (W), Quellenschutz (Q) oder Überschwemmungsgebiet (Ü)
- Flächen für Bahnanlagen

Bestandsangaben

- Wohngebäude
- Industrie- und Wirtschaftsgebäude
- Wasserflächen, Hafen
- Höhenlinie
- Böschung

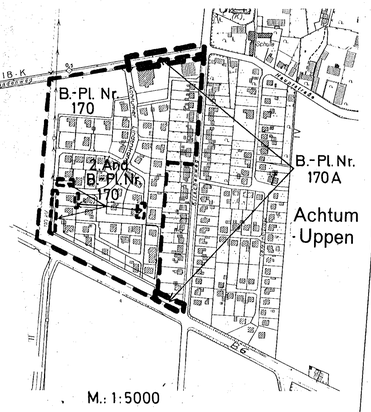

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.5.1981). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Hildesheim, den 20.5.1981

Stadtvermessungsamt
Vermessungsdirektor

Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am ... der Änderung zugestimmt und die erneute öffentl. Auslegung beschlossen.

Hildesheim, den ...

Stadtbaurat

Für die Aufstellung des Planentwurfs.

Hildesheim, den 20.5.1981

Stadtplanungsamt
Lt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz vom 18. 08. 1976, u. § 6 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 13.12.1982 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz gebilligt. Ihr wurde zugestimmt.

Hildesheim, den 03.01.1983

Oberbürgermeister (III) — Oberstadtdirektor

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG in der Fassung vom 18. 08. 1976 vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.05.1981 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 09.09.1981 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte vom 17.09.1981 bis 16.10.1981. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hildesheim, den 17.10.1981

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

GENEHMIGT mit Auflage

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (neueste Fassung), ~~nach~~ Maßgabe der Verfügung 309.7/21 102.2/176.2-5/83 vom heutigen Tage.

Hildesheim, den 30.3.1983

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. 08. 1976, in der Sitzung am 18.05.1981 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 2a (6) BBauG beschlossen.

Hildesheim, den 14.09.1982

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz ab 04.05.1983 öffentlich aus.

Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 04.05.1983 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise auf § 44c und 155a BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hildesheim, 04.05.1983

Stadtbaurat

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz 18. 08. 1976, in der Zeit vom 24.09.1982 bis 25.10.1982 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die Auslegung ist am 16.09.1982 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.

Hildesheim, den 26.10.1982

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

STADT HILDESHEIM

Bebauungsplan Nr. 170A

und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 170

Für das Gebiet „Achtumer Lindenkamp"

Maßstab 1:500